Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 30 (1922)

Heft: 21

Vereinsnachrichten: Wenn

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Inhalationsapparat Prophylag. Regeln für die Anwendung von Inhalierungen bei verschiedenen Krankheitszuständen:

A. Husten:

F. Lungenkrankheiten (Tuberkulose): Täglich 2—3 Inhalationen von 5—12 Minuten Dauer und längeres Berweilen in den Gasen.

Die Redaktion (ein Einsender ist nicht gesnannt) beschuldigt niemanden. Sie begnügt sich mit der Reproduktion eines Teiles der Beskanntmachung und mit dem Hinweis: «Exemplum malum» — schlechtes Beispiel. — Wir sind damit ganz einverstanden, aber wir prostestieren gegen den Titel des kleinen Artikels, der, abgesehen von einer kleinen, untenstehenden Anmerkung, nicht klar erkennen läßt, wer beschuldigt wird. Insolge der in letzter Zeit einsehenden Polemik werden Fernstehende

darin eine Kritif des Samariterwesens er= blicken müffen. Deshalb dürfen wir die Sache nicht ohne weiteren Kommentar hinnehmen. Wir wollen nur betonen, daß sowohl der Samariterbund, als auch das Rote Kreuz folchen Uebergriffen nicht nur gänzlich fern= stehen, sondern dagegen leider auch machtlos sind. Sie würden in unsern Kreisen sicher nicht geduldet, sondern deren Urheber aus der Mitgliederliste gestrichen. Der Fehler liegt also an der betreffenden Betriebstranfenkasse. Es drängen sich in den bestgepflegten Garten Schmarogerpflanzen ein. Der Titel ist deshalb irreführend. Sowohl das Rote Kreuz, als auch der Samariterbund würden sagen: "So muß man es nicht machen!"

> Zentrassefretariat des schweizerischen Roten Kreuzes: Dr. E. Fscher.

Sanitätslehrbücher.

Wir sind endlich in der glücklichen Lage, unsern Bereinen melden zu können, daß die eidgenössische Druckschriftenverwaltung wieder Lehrbücher fertig erstellt hat. — Bestellungen sind an die untenstehende Stelle zu richten.

Zentraliekretariat des schweiz. Roten Kreuzes, Schwanengasse 9, Bern.

Wenn

unsere Bereins= und Privatabonnenten, welche zwei oder mehrere Abonnemente auf "Das Rote Areuz" beziehen, sich selbst und uns viel Aerger und Zeitverlust ersparen wollen, so mögen sie sich folgendes merken:

- 1. Bis zum 20. Dezember ist an die Administration dieses Blattes zu berichten, wie viele Abonnemente gewünscht werden.
- 2. Bis zum gleichen Termin sind die genauen Abressen derjenigen Personen anzusgeben, an welche die Zeitung verschickt werden soll.
- 3. Der Abonnementspreis für die mehrfachen Abonnemente ist bis zum 15. Januar an die unterzeichnete Stelle zu senden.

Die ausländischen Abonnenten werden ebenso höflich wie dringlich ersucht, die Abonnementsbeiträge bis zum 1. Lebruar einzusenden, ansonst wir annehmen müßten, es werde auf das weitere Abonnement verzichtet.

Es kann nur im Interesse unserer Abonnenten liegen, wenn sie sich genau an diese Borschriften halten.

Die Administration.